



Brüssel, den 18. Mai 2021
(OR. en)

8724/21

LIMITE

TELECOM 202
COMPET 351
MI 342
DATAPROTECT 127
JAI 540
CODEC 692

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0340(COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8799/21
Nr. Komm.dok.:	13351/20
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz) – Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 25. November 2020 den Vorschlag für eine Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz) angenommen¹. Es handelt sich dabei um die erste einer Reihe von Maßnahmen, die die Kommission in der 2020 veröffentlichten europäischen Datenstrategie² angekündigt hat.

¹ Dok. 13351/20.

² [COM/2020/66 final.](#)

2. Der Kommissionsvorschlag, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, soll die Verfügbarkeit von Daten zur Nutzung fördern, indem das Vertrauen in die Datenmittler erhöht wird und die Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung in der gesamten EU gestärkt werden. Konkret geht es dabei um Folgendes: i) die Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung in Fällen, in denen diese Daten den Rechten anderer unterliegen, ii) die Erleichterung einer gemeinsamen Datennutzung durch Unternehmen gegen Entgelt, iii) die Ermöglichung der Nutzung personenbezogener Daten mithilfe eines „Mittlers für die gemeinsame Nutzung personenbezogener Daten“, der Einzelpersonen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterstützen soll, und iv) die Ermöglichung der Nutzung von Daten aus altruistischen Gründen.
3. Im Europäischen Parlament wurde der Vorschlag dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) übertragen. Berichterstatterin für das Dossier ist Angelika Niebler (PPE, Deutschland). Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) hat seinen Bericht noch nicht angenommen.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Ausschuss der Regionen wurden am 11. bzw. am 21. Dezember 2020 um Stellungnahme ersucht. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2021 abgegeben; die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 vorgelegt werden.
5. Am 10. März 2021 haben der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben³.

³ [Gemeinsame Stellungnahme 03/2021 des EDSA und des EDSB.](#)

II. BERATUNGEN IM RAT

6. Im Rat wurde der Vorschlag von der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (im Folgenden „Gruppe TELECOM“) geprüft. Die Gruppe TELECOM hat unter deutschem Vorsitz mit den Beratungen über den Vorschlag begonnen und ihn in ihren Sitzungen vom 30. November 2020 sowie vom 9. und 15. Dezember 2020 erörtert. Darüber hinaus haben die für Telekommunikation zuständigen Ministerinnen und Minister auf ihrer informellen Videokonferenz vom 7. Dezember 2020 eine diesem Vorschlag gewidmete Orientierungsaussprache abgehalten. Dabei begrüßten sie die Initiative und machten politische Vorgaben für die weiteren Arbeiten.
7. Unter portugiesischem Vorsitz hat die Gruppe TELECOM die Prüfung des Vorschlags fortgesetzt, und zwar in ihren Sitzungen vom 5., 21. und 28. Januar 2021, vom 4. und 25. Februar 2021, vom 4. März 2021, vom 13., 16. und 22. April 2021 sowie vom 11. Mai 2021. Der portugiesische Vorsitz übermittelte den Delegationen zudem zwei Non-Paper mit Klärungen einer Reihe von Fragen und Bedenken, die die Delegationen in den Sitzungen vorgebracht bzw. schriftlich vorgelegt hatten. Darüber hinaus veranstaltete der portugiesische Vorsitz zwei Workshops, an denen verschiedene Interessenträger aus dem Sektor teilnahmen. Der erste Workshop, der am 14. April 2021 stattfand, war dem Thema neuartiger Datenmittler gewidmet, die insbesondere den freiwilligen Datenaustausch erleichtern, und entsprach damit den Bestimmungen von Kapitel III der vorgeschlagenen Verordnung. Der zweite Workshop, der am 7. Mai 2021 stattfand, befasste sich mit den praktischen Aspekten der Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen, die in Kapitel II des Vorschlags behandelt werden. Sowohl die Non-Paper als auch die Workshops wurden von den Delegationen sehr begrüßt; insbesondere wurde gelobt, dass dringend benötigte Klarstellungen dazu geliefert wurden, wie einige der vorgeschlagenen Bestimmungen in der Praxis funktionieren könnten.
8. Am 22. Februar 2021 legte der portugiesische Vorsitz seinen ersten Kompromisstext der Verordnung vor⁴. Darin wurde der Kommissionsvorschlag nur an einigen Stellen geändert; konkret wurden der Anwendungsbereich präzisiert und einige der Begriffsbestimmungen eindeutiger formuliert. Präzisiert wurde auch die Anwendung der Bestimmungen über die Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen sowie die Bestimmungen über Datenaustauschdienste und Datenaltruismus.

⁴ Dok. 6297/21.

9. Am 30. März 2021 legte der portugiesische Vorsitz seinen zweiten, auf die Beiträge der Mitgliedstaaten gestützten Kompromisstext vor⁵. Darin wurden auch die zentralen Anliegen behandelt, die der EDSA und der EDSB in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag vorgebracht hatten. Der Text wurde im Wesentlichen wie folgt geändert:
- a) In Kapitel I hat sich der Vorsitz bemüht, das Verhältnis zwischen dem Daten-Governance-Gesetz und der DSGVO sowie anderen einschlägigen Rechtsvorschriften zu klären, wobei im gesamten Text zusätzlich klar getrennt wird zwischen Situationen, in denen personenbezogene Daten betroffen sind (d. h. die sich auf „betroffene Personen“ beziehen) und solchen, in denen es um nicht personenbezogene Daten geht (d. h. Daten, die sich im Besitz von „Dateninhabern“ befinden). Darüber hinaus wurde ein Verweis auf nationale Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten aufgenommen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass solche nationalen Rechtsvorschriften im Rahmen der DSGVO erlassen werden können. In diesem Zusammenhang wurde klargestellt, dass das Daten-Governance-Gesetz keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten schafft.
 - b) In den Kapiteln II und III wurden der Anwendungsbereich und die praktischen Auswirkungen einiger Bestimmungen über die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors sowie über Datenaustauschdienste näher geklärt.
 - c) In Kapitel IV hat der Vorsitz einen neuen Artikel aufgenommen, nach dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Strategien für Datenaltruismus festzulegen, und in dem explizit auf die diesbezügliche beratende Rolle des Europäischen Dateninnovationsrats verwiesen wird.
 - d) In Kapitel VIII wurden einige Änderungen vorgenommen, um die Verfahren zu präzisieren, die in Fällen anzuwenden sind, in denen Dateninhaber aufgefordert werden, der Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde eines Drittlands nachzukommen, wenn diese eine Übermittlung oder den Zugang zu in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten erfordert.

⁵ Dok. 7111/21.

10. Die Mitgliedstaaten haben überwiegend positiv auf den zweiten Kompromissvorschlag des Vorsitzes reagiert. Daraufhin hat der Vorsitz folgende Fragen ermittelt, die noch erörtert werden müssen:

- a) Bei der Weiterverwendung geschützter Daten des öffentlichen Sektors muss genauer geklärt werden, in welchem Verhältnis das Daten-Governance-Gesetz zu anderen Rechtsvorschriften steht. Der Vorsitz hat zahlreiche Änderungen vorgenommen, um die Verbindung zwischen dem Daten-Governance-Gesetz und der DSGVO klarzustellen, doch gibt es nach wie vor Bedenken, beispielsweise in Bezug auf das Zusammenspiel zwischen dem Daten-Governance-Gesetz und den nationalen Rechtsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Darüber hinaus werden einige administrative Aspekte der Bereitstellung geschützter Daten des öffentlichen Sektors noch eingehender analysiert und präzisiert werden müssen, z. B. die Fristen für die Beantwortung von Anfragen durch öffentliche Stellen.
- b) Die Definition von und die Bestimmungen zu Anbietern von Datenaustauschdiensten bedürfen weiterer Klarstellungen. Eine mögliche Angleichung an die Definitionen und die Terminologie anderer internationaler Organisationen wie der OECD (z. B. „Datenmittler“ statt „Datenaustauschdienste“) könnte in Betracht gezogen werden; zudem erfordert der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen eine gewisse Feinabstimmung. Insbesondere muss präzisiert werden, welche Einrichtungen unter den Vorschlag fallen und welche nicht. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Daten-Governance-Gesetzes für alle relevanten Akteure gelten.
- c) Zu den Bestimmungen über die nationale Politik in Bezug auf Datenaltruismus sind weitere Überlegungen erforderlich. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass das Daten-Governance-Gesetz keine neue feste Verpflichtung für die Mitgliedstaaten schafft, eine umfassende nationale Politik in Bezug auf Datenaltruismus zu entwickeln, und ihnen gleichzeitig Raum für die notwendigen organisatorischen und/oder technischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Datenaltruismus auf nationaler Ebene gibt.

- d) Wie genau Art, Struktur und Aufgaben des Europäischen Dateninnovationsrats aussehen sollen, muss weiter erörtert werden. Möglicherweise muss eine wirksamere und detailliertere Struktur ins Auge gefasst werden, wobei ein Teil aus zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestehen würde, die Informationen über die Durchsetzung des Daten-Governance-Gesetzes austauschen, während ein anderer Teil aus Interessenträgern bestehen würde, die Leitlinien, Ratschläge und Beiträge zur Entwicklung der europäischen Datenwirtschaft bereitstellen würden, insbesondere im Hinblick auf die sektorübergreifende Zusammenarbeit und Interoperabilität.
- e) Schließlich gibt es noch einige offene Fragen zu den Bestimmungen über den Datenzugang und die Datenübermittlung auf internationaler Ebene in den Artikeln 5 und 30 des Daten-Governance-Gesetzes, die näher erörtert und analysiert werden müssen.

- 11. Am 19. Mai 2021 hat der Vorsitz seinen dritten Kompromisstext vorgelegt⁶, in dem sowohl auf die vorstehend genannten Bedenken als auch auf weitere, von den Delegationen in ihren schriftlichen Bemerkungen aufgeworfene Fragen eingegangen wird. Der Kompromiss wurde am 20. Mai 2021 in der Gruppe TELECOM vorgestellt, die mit den Beratungen über die Erwägungsgründe und die ersten beiden Kapitel begonnen hat.
- 12. Der Vorsitz möchte die Beratungen über das Daten-Governance-Gesetz bis zum Ende seiner Amtszeit fortsetzen.

III. FAZIT

Der AStV wird ersucht, diesen Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen, damit er dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf dessen Tagung am 4. Juni 2021 vorgelegt werden kann.

⁶ Dok. 8894/21.